

Satzung

des Vereins Wachstumsregion Hansalinie

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Wachstumsregion Hansalinie“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Cloppenburg.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in den Unternehmen der Mitgliedslandkreise. Es soll die Zusammenarbeit der Unternehmen insbesondere in den Kompetenzbereichen und in jenen Branchen angeregt und unterstützt werden, die eine hohe Wachstumsdynamik haben und die Standortvorteile der Hansalinie A1 besonders nutzen können;
 - b) die Stärkung und der systematische Ausbau regionaler Standortvorteile zur Sicherung, intensiveren Nutzung und zielgerichteten Vermarktung;
 - c) die Verkehrs-, Logistik- und Qualifizierungsinfrastruktur systematisch zu verbessern.
- (2) Der Verein richtet seine Aktivitäten schwerpunktmäßig an den Interessen von Wirtschaftsunternehmen aus, insbesondere an den Interessen von Unternehmen und Einrichtungen in den Kompetenzfeldern.

§ 4 Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen zur

- a) Förderung der Wirtschaftsdynamik in bzw. zwischen den Kompetenzbereichen Logistik, Kunststoffindustrie, Maschinenbau, Umweltschonende Technologien sowie Lebensmittel- und Ernährungswirtschaft, durch Realisierung branchenspezifischer und Querschnittsprojekte,
- b) Positionierung und Profilierung der Wachstumsregion Hansalinie als Logistikregion und abgestimmte Interessenvertretung für die Infrastruktur- und Standortentwicklung,
- c) Förderung des Innovationstransfers für die Unternehmen im Kooperationsraum Hansalinie,
- d) Nutzung der demographischen Potenziale und des günstigen Umfeldes zur Entwicklung der Wirtschaft, sowie zur
- e) Netzwerk- und Clusterbildung in den Kompetenzbranchen.

Dieser Handlungsrahmen zur Strategieumsetzung wurde durch eine Kooperationsvereinbarung festgelegt und in seiner konkreten Umsetzung mit den Unternehmen und relevanten wirtschaftsnahen Organisationen der Kompetenzbranchen intensiv abgestimmt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

(2) Die Mitgliedschaft kann nach Antrag auf Aufnahme erworben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, sofern die Erklärung dem Vorstand spätestens 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist, ansonsten zum Ende des folgenden Geschäftsjahres,
- b) durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder bei gröblicher Verletzung von Mitgliedspflichten, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, beschlossen werden kann oder
- c) durch Auflösung (juristische Personen) oder Tod (natürliche Personen) eines Mitglieds.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Die Vereinsorgane und die an ihnen beteiligten Personen sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie mit diesen verbundenen Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
- f) Genehmigung des jährlichen Arbeitsprogrammes,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen,
- i) Bestellung des Abschlussprüfers.

(2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vorher schriftlich vom Vorstand eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich.

(4) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn dies mindestens

- a) 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen oder
- b) 3/4 der Vorstandsmitglieder beschließen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der 1. Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit dem/der 2. Vorstandsvorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Ein Beschluss kommt, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In besonderen Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich.

(8) Die stimmberechtigten Mitglieder üben das Stimmrecht entweder persönlich bzw. durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte aus. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erfolgen und ist dem Versammlungsleiter spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen zu ersehen sind. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung besetzt den Vorstand mit je einem Unternehmensvertreter der Schwerpunktbranchen und den Landräten der Mitgliedslandkreise bzw. den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.

Ist ein Vorstandsmitglied nicht mehr in dem Bereich tätig, der mit seiner Person besetzt werden sollte, wählt die Mitgliederversammlung aus dem betreffenden Bereich ein Ersatzmitglied. Sobald das gewählte Ersatzmitglied die Wahl annimmt, scheidet das zu ersetzende Vorstandsmitglied automatisch aus dem Vorstand aus.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Eine Erweiterung

des Vorstandes ist grundsätzlich möglich. Dabei muss sich die Anzahl der kommunalen und Unternehmensvertreter gleichen.

(3) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er erstellt insbesondere den Jahresbericht, den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm. Hierbei bedient er sich der Geschäftsstelle. Der Wirtschaftsplan und das jährliche Arbeitsprogramm sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über deren Genehmigung beschließen kann.

(4) Der Vorstand kann Mitarbeiter für Verwaltungsaufgaben einstellen und die Vereinsgeschäftsführung einem oder mehreren Geschäftsführern (Geschäftsführung) übertragen. Rechte und Pflichten sind jeweils durch Verträge in Schriftform zu regeln.

(5) Vorstandssitzungen sollen i.d.R. viermal im Geschäftsjahr abgehalten werden.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Vorstandsmitglieder können sich nur durch bevollmächtigte Vorstandsmitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.

(8) Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorstandsmitglieder durch den Vorstandsvorsitzenden schriftlich innerhalb einer Frist von 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt der Vorstand.

(9) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende und mindestens 2 Wirtschaftspartner. Vorstandsbeschlüsse kommen, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

(11) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch den 1. Vorsitzenden und seinen als 2. Vorsitzenden gewählten Vertreter.

§ 11 Geschäftsführung

Sofern der Verein einen oder mehrere Geschäftsführer mit der Vereinsgeschäftsführung beauftragt, gilt Folgendes:

(1) Der Geschäftsführer hat hinsichtlich der ihm zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB. Er ist gemäß § 181 BGB vom Selbstkontrahierungsverbot befreit.

(2) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor.

(3) Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und des jährlichen Arbeitsprogrammes. Bei allen Maßnahmen, die hierüber hinausgehen, bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

(4) Der Geschäftsführer hat im Vorstand eine beratende Funktion.

(5) Der Geschäftsführer erstellt den Jahresbericht, sowie den Jahresabschluss und stellt den Wirtschaftsplan sowie das jährliche Arbeitsprogramm auf.

§ 12 Rechnungsprüfung und Konsolidierung des Jahresabschlusses

Der Verein stellt dem Landkreis Cloppenburg innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres

- a) alle für die Prüfung der Kassengeschäfte erforderlichen Unterlagen und Belege zwecks Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung,
- b) gem. § 109 Abs. 1 Ziff. 8 NGO (i.V.m. § 65 NLO) zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses des Vereins mit dem Jahresabschluss der Gebietskörperschaft zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 100 Abs. 4 bis 6 und § 101 NGO (i.V.m. § 65 NLO) alle für die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung.

§ 13 Auflösung des Vereins, Entziehung der Rechtsfähigkeit

(1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder.

(2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ist das nach der Liquidation im Übrigen verbleibende Vereinsvermögen nach Maßgabe des

Verhältnisses der von den im Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitgliedern insgesamt geleisteten Beiträge anteilig an diese auszukehren.

**§ 14
Haftung**

Für eventuelle Schäden, für die die Vereinsmitglieder als Vertreter des Vorvereins haften, haftet ab dem Zeitpunkt der Eintragung der eingetragene Verein.

**§ 15
Kosten**

Die im Rahmen der Vereinsgründung anfallenden Kosten trägt der Verein.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 2011 verabschiedet.

Cloppenburg, den 2011
